



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

### — Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 01a-2022

Rietz-Neuendorf, 28.03.2022

20. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrücke, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

#### Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung L 35
- Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Landesstraße 35 (L 35) in der Ortsdurchfahrt Petersdorf in der Gemeinde Bad Saarow

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19.01.2022 (Gesch.-Z.: 2110-31103/0035/002) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg),
- Umweltverträglichkeitsgesetz a.F. (UVPG) i.V.m. Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz -BbgNatSchAG)

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 8 VwGO) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG).

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht

sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom **11.04.2022 bis einschließlich 27.04.2022**

in Rathaus Rietz-Neuendorf,  
Fürstenwalder Straße 1,  
15848 Rietz-Neuendorf Zimmer 109

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/nutzungshinweis.php?pid=67129>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Unterschrift

## Bekanntmachung

### Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2022 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

#### Schaubereich IV

**Gemeinden:** Mixdorf, Müllrose, Siehdichum,  
Ragow-Merz

**Gemeinde:** Briesen - OT Biegen

**Gemeinde:** Rietz-Neuendorf - OT Neubrück

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Lehmann  
Zeit: **Donnerstag, 05.05.2022 - 09.00 Uhr**  
Treffpunkt: Müllrose, Beeskower Str. 44 –  
An der Agrargenossenschaft

**Wasser- und Bodenverband  
„Schlaubetal / Oderauen“  
Gewerbegebiet Kiesberg 3  
15295 Ziltendorf  
Tel.-Nr. 033653 461082**

**[wbv\\_so@t-online.de](mailto:wbv_so@t-online.de)**



A. Persike  
Geschäftsführer

#### Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)





















**Impressum:**

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der  
Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den  
Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt  
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-  
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte  
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-  
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848  
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und  
kann zum Portopreis bezogen werden.  
Auflage: 2000 Stück